

Prüfungsschema nach § 72a SGB - Zur Entscheidung der Einsichtnahme in das Führungszeugnis

Seit dem 01.01.2012 gilt das überarbeitete Bundeskinderschutzgesetz (Sozialgesetzbuch VIII). Dieses regelt in § 72 a Sozialgesetzbuch VIII die Voraussetzungen zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses durch Mitarbeiter*innen bei freien Jugendhelfeträgern.

Ehrenamtliche, Nebenberufliche, Honorarkräfte sollen - wenn es auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen zu Kindern und Jugendlichen geboten ist - ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

Zur Prüfung ziehen der Isbh und die SJH die Empfehlungen des Deutschen Vereins hinzu. Der Deutsche Verein hat ein Prüfschema mit Kriterien zur Art, Intensität und Dauer des Kontakts entwickelt, um die Bewertung und Entscheidung zur Einsichtnahme in das Führungszeugnis zu erleichtern.

- Tätigkeiten mit Übernachtungen gemeinsam mit Kindern/Jugendlichen und jungen Erwachsenen erfordern immer die Vorlage eines erw. poliz. Führungszeugnisses.

Der im Folgenden verwandte Begriff des „Gefährdungspotenzials“ ist in dem Sinne zu verstehen, dass hiermit das Potenzial der Gefährdung beschrieben wird, die von möglichen Täter*innen in bestimmten Settings ausgeht. Die Gefährdung für Kinder und Jugendliche entsteht durch das strategische Ausnutzen und den Missbrauch der Situation durch Täter*innen.

Weitere Informationen zur Empfehlung und Stellungnahme des Deutschen Vereins unter <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2012/dv-15-12-fuehrungszeugnissen-bei-neben-und-ehrenamtlichen.pdf>

Prüfungsschema nach § 72a SGB mit Kriterien „Art, Intensität und Dauer“

Wenn innerhalb eines Kriteriums einmal mit „hoch“ eingestuft wird, ist das Kriterium insgesamt als hoch einzustufen. Nur wenn nach umfassender Einschätzung das Gefährdungspotenzial bei allen drei Kriterien hoch ist, ist die Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich.

Gefährdungspotenzial nach Art, Intensität und Dauer			
Art	Niedrig		Hoch
Kein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich	☐	Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich	☐
Keine Hierarchie / kein Machtverhältnis	☐	Bestehen eines Hierarchie- / Machtverhältnisses	☐
Keine Altersdifferenz	☐	Signifikante Altersdifferenz	☐
Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: höheres Alter, keine Behinderung, kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis	☐	Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: junges Alter, Behinderung, ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis	☐
Intensität	Niedrig		Hoch
Tätigkeit wird gemeinsam anderen wahrgenommen	☐	Tätigkeit wird allein wahrgenommen	☐
Sozial offener Kontakt hinsichtlich Räumlichkeiten/ Struktureller Zusammensetzung/ Stabilität der Gruppe	☐	Sozial geschlossener Kontakt hinsichtlich Räumlichkeiten/ Struktureller Zusammensetzung/ Stabilität der Gruppe	☐
Tätigkeit mit Gruppen	☐	Tätigkeit mit individuellem Kind oder Jugendlichen	☐
Geringer Grad an Intimität/ kein Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen (z. B. Körperkontakt)	☐	Hoher Grad an Intimität/ Wirken in in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen (z. B. Körperkontakt)	☐
Dauer	Niedrig		Hoch
Einmalig/ punktuell/ gelegentlich	☐	von gewisser Dauer/ Regelmäßigkeit/ umfassende Zeitspanne	☐
Regelmäßig wechselnde Kinder/ Jugendliche	☐	dieselben Kinder/ Jugendliche auf gewisse Dauer	☐

Quelle: Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII) 1. 25. September 2012